

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gendiagnostikgesetzes – Vorgeburtliche Vaterschaftstests ermöglichen

A. Problem

Die gegenwärtige Fassung des Gendiagnostikgesetzes lässt die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests nur zu, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Liegt eine solche Situation nicht vor, sind Schwangere und potentiell in Frage kommende Väter sowie Angehörige dazu gezwungen, bis zur Geburt in Ungewissheit zu leben, obwohl die Vaterschaft heutzutage mittels nichtinvasiver Diagnostik risikolos geklärt werden kann.

B. Lösung

Durch eine Änderung des § 17 Absatz 6 des Gendiagnostikgesetzes kann die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests mittels nichtinvasiver Diagnostik ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gendiagnostikgesetzes – Vorgeburtliche Vaterschaftstests ermöglichen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gendiagnostikgesetzes

§ 17 Absatz 6 des Gendiagnostikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529), berichtigt zum 19. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3672) und zuletzt geändert durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460), wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Eine vorgeburtliche genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung darf abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 mittels nichtinvasiver Diagnostik durchgeführt werden. Das Ergebnis kann der Schwangeren nach Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche mitgeteilt werden.“

2. In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „außerdem“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gegenwärtige Fassung des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) lässt die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests nicht zu. Eine Ausnahme besteht einzig dann, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Hierunter fallen durch sexuellen Missbrauch an Kindern, sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen zustande gekommene Schwangerschaften. Dies führt dazu, dass, wenn kein solcher Tatbestand vorliegt, Schwangere und potentielle Väter in der Zeit zwischen Bekanntwerden der Schwangerschaft und Geburt in konstanter Ungewissheit leben müssen, wenn mehr als ein Mann als Vater in Betracht kommt. Dadurch wird, in einer solchen Konstellation, dem tatsächlichen Vater sowie dessen Angehörigen die emotional unbeschwerte Teilhabe an der Schwangerschaft zumindest erschwert. Vorgeburtliche Vaterschaftstests sind heutzutage mithilfe nichtinvasiver Diagnostik ohne Notwendigkeit einer Fruchtwasseruntersuchung jedoch risikolos möglich. Daher ist ein Verbot aus Sicht der Antragsteller nicht mehr zeitgemäß.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests mittels nichtinvasiver Diagnostik zu erlauben. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass nach erfolgter Durchführung kein straffreier Schwangerschaftsabbruch allein aufgrund der Identifikation des Vaters vorgenommen wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich vorrangig aus der konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Untersuchung von Erbinformationen (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes – GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Ein Anstieg der Durchführungen vorgeburtlicher Vaterschaftstests ist zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des § 17 Absatz 6 des Gendiagnostikgesetzes)

Zu Nummer 1

Es wird die rechtliche Grundlage für die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests mittels nichtinvasiver Diagnostik geschaffen. Der Ausschluss der Mitteilung des Ergebnisses eines vorgeburtlichen Vaterschaftstests gegenüber der Schwangeren vor Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche stellt sicher, dass kein straffreier Schwangerschaftsabbruch allein aufgrund der Identifizierung des leiblichen Vaters durch die Schwangere vorgenommen wird.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Dadurch wird verdeutlicht, dass zusätzlich zur unter Nummer 1 normierten Voraussetzung auch weiterhin dann eine Durchführung, auch mittels invasiver diagnostischer Methoden, möglich ist, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.